

LEIHVERTRAG



abgeschlossen zwischen

K-9® Tiersuche Nord e.V.

Vorname, Name: Marco Knaup

Straße: Herweg 15a

PLZ und Ort: 24357 Fleckeby

Tel: 04354 2439884

als Leihgeber einerseits

Institution: _____

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Tel: _____

als Leihnehmer andererseits

wie folgt:

1. Leihgegenstand

Der Leihgeber ist Eigentümer der Wildtierkamera:

- Wild Vision Full HD 5.0 Nr. 3
- Wild Vision Full HD 5.0 Nr. 4
- ICU M3GR Nr. 0401
- ICU M3GR Nr.
- icucam4 Nr. 1

Dazu gehört folgendes Zubehör:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gehäuse mit Schloss | <input type="checkbox"/> Transportkoffer |
| <input type="checkbox"/> Ersatzakkus Anzahl: | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ladegerät | <input type="checkbox"/> |

2. Vertragsdauer

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die Zeit von _____ bis _____

obig näher bezeichnete Kamera ausschließlich zum Zweck der Sicherung des entlaufenden Tieres, nachfolgend näher beschrieben:

Vermisstes Tier (Name): _____
Tierart (Hund / Katze / ...): _____
gegebenenfalls Rasse / Mix: _____
Farbe: _____ Chip-Nr.: _____ vermisst seit: _____

Die Ausleihdauer wird bis zum vereinbarten Rückgabedatum festgelegt. Sie kann bei Bedarf in gegenseitiger Absprache verlängert werden.

Wird die Kamera kürzer benötigt, so hat der Leihnehmer den Leihgegenstand samt Zubehör gemäß Punkt 1 bis zur Abholung zu verwahren. Der Verleiher sichert zu, dass er alles in dem ihm möglichen Rahmen zeitnah abholt.

3. Vertragszweck

Die Kamera darf nur zum Zweck des Sichern des entlaufenen, obig näher bezeichneten Tieres verwendet werden. Es steht dem/der Leihgeber/in bei vertragswidriger Verwendung des Leihgegenstandes jedenfalls ein Unterlassungs- und/oder Schadenersatzanspruch zu.

4. Pflichten des Leihnehmers

4.1.

Der Leihnehmer ist darüber in Kenntnis, dass die Benutzung von Kameras im öffentlichen Bereich durch Privatpersonen allgemein unzulässig ist. Der Leihnehmer verpflichtet sich dahingehend eigenständig und selbstverantwortlich, die erforderliche Genehmigung vom zuständigen Jagdberechtigten/Untere Jagdbehörde (gilt für Österreich und **Deutschland**), Bezirkshauptmannschaft (gilt für Österreich), Ordnungsamt und Polizei (gilt für Deutschland) einzuholen. Ein Aufstellen der Kamera ist erst nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen erlaubt.

4.2.

Der Leihgegenstand ist vom Leihnehmer pfleglich unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

5. Haftung

5.1.

Der Leihnehmer haftet bei der Verwendung der Kamera für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen alleine und verpflichtet sich gegenüber dem/der Leihgeber/in, diese schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

5.2.

Eine Haftung des Leihgebers für die Nichterteilung einer Genehmigung, für etwaige Rechtsverletzungen des Leihnehmers und daraus resultierenden verwaltungsrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Rechtsfolgen welcher Art auch immer, insbesondere die Verletzung

- der Persönlichkeitsrechte
- des Tierschutzgesetzes
- des Naturschutzgesetzes
- von Besitz- und Eigentumsrechten

ist ausgeschlossen.

5.3.

Sollte der Leihgeber trotzdem von einem Dritten in die Haftung genommen werden, erklärt der Leihnehmer ausdrücklich, dass der Leihgeber berechtigt ist, sich beim Leihnehmer als Alleinverantwortlichen in Höhe des erlittenen Schadens zu regressieren.

5.4

Ernste Schäden am Leihgegenstand / Zubehör hat der Leihnehmer dem Leihgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen. Der Leihnehmer haftet im Fall der Fahrlässigkeit und Vorsatz für Schäden am Leihgegenstand.

Bei Verlust oder Diebstahl haftet der Leihnehmer in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

6. Rückgabe des Leihgegenstandes

Nach Beendigung des Leihverhältnisses hat der Leihnehmer dem Leihgeber den Leihgegenstand samt Zubehör gemäß Punkt 1 in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde.

7. Kosten

7.1.

Für das Ausleihen der Kamer samt Zubehör, die Telefongebühren der Wildkamera, die Einweisung vor Ort sowie die Beratung im Zusammenhang mit der oben näher bezeichneten Tiersuche wird eine fixe Pauschale von 150 Euro berechnet.

Fahrtkosten für das Zufahren und Abholen der Kamera, werden dem Leihnehmer mit 0,30 Euro/km berechnet. Sollten aufgrund von Störungen o. ä. im Zusammenhang mit der Ausleihung weitere Fahrten erforderlich sein, werden diese zum gleichen Satz berechnet.

Die Einnahmen werden im Sinne der Gemeinnützigkeit ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

7.2.

Die Pauschale von 150 Euro sowie die Fahrtkosten werden mit der Kaution (siehe Punkt 8) verrechnet.

7.3

Für PetGuard Kunden entstehen keine Kosten.

8. Kaution

8.1.

Zur Sicherung dieses Vertrages verpflichtet sich der Leihnehmer bei Vertragsabschluss eine Barkaution in Höhe von € 200 an den Leihgeber zu übergeben.

8.2.

Der Kautionsbetrag wird dem Leihnehmer bei Rückgabe des Leihgegenstandes samt Zubehör gemäß Punkt 1 rückerstattet, sofern dieser nicht für berechtigte Forderungen des Leihgebers gegenüber dem Leihnehmer (insbesondere für Schäden am Leihgegenstand) verwendet wird.

8.3.

PetGuard Kunden entstehen keine Kosten und brauchen keine Kaution bezahlen.

9. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

_____, am _____

(K-9®Tiersuche Nord e.V., als Leihgeber)

(als Leihnehmer)

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten verlangt werden.